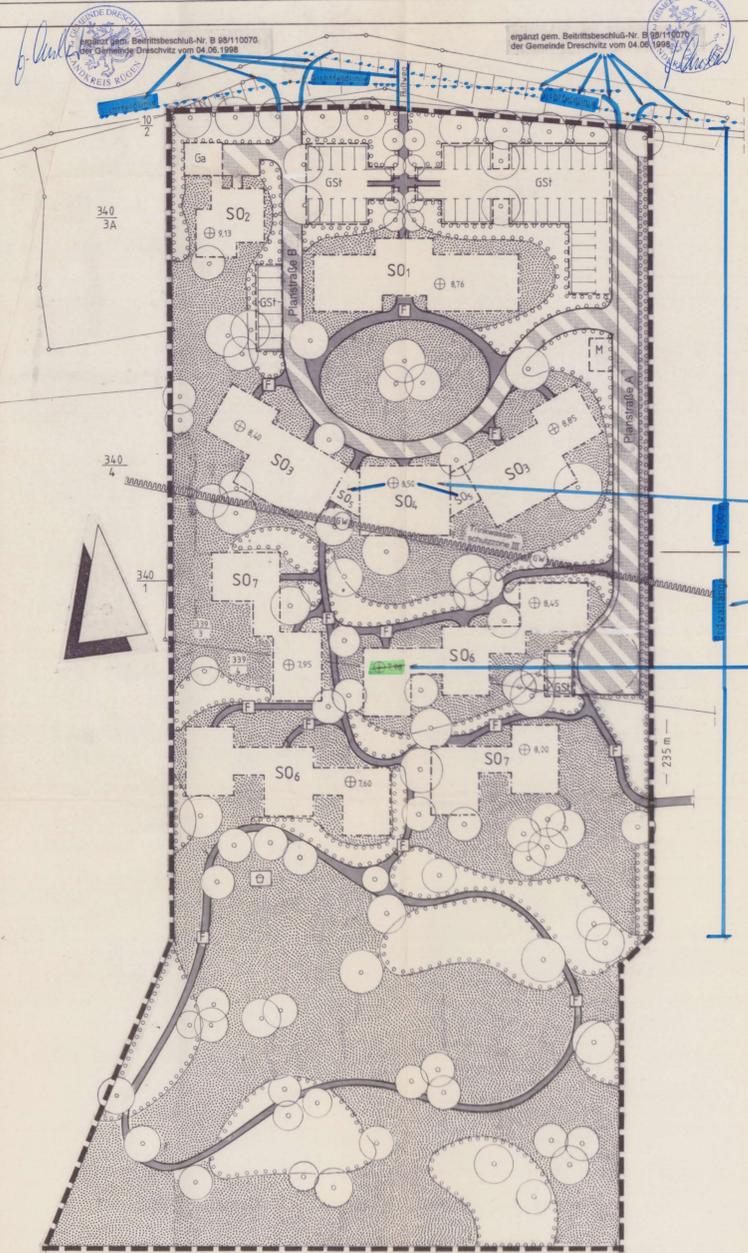


Satzung der
Gemeinde Dreschwitz

über den
**Bebauungsplan Nr. 3 mit örtlicher
Bauvorschrift über Gestaltung**

**„Diabetes-Dorf“
Dreschwitz**



Festsetzungen der Sonderbauflächen gemäß § 9 [1] 1 BauGB				Art der bau. Nutzung gemäß § 11 BauNVO	
SO _i	GR	GF	FH		
SO ₁	o	450 m ²	800 m ²	9,50 m	Arztpraxis Seminarräume
SO ₂	o	150 m ²	250 m ²	9,50 m	Arztwohn- u. Praxisräume
SO ₃	g	330 m ²	550 m ²	9,50 m	Patientenwohnhaus u. Wirtschaftsräume
SO ₄	g	220 m ²	350 m ²	9,50 m	Patientenwohnhaus
SO ₅	g	50 m ²	90 m ²	6,50 m	Betreuergebäude u. Hausanschlußr.
SO ₆	o	380 m ²	380 m ²	6,50 m	Wohnhäuser betreutes Wohnen
SO ₇	o	250 m ²	250 m ²	6,50 m	Wohnhäuser betreutes Wohnen

Bezugspunkt der Firsthöhen in den aufgeführten Baufenstern SO₁ - SO₇ sind die festgesetzten Geländehöhen über HN (z. B. @ 8,45)

Anschluß an B-Plan Nr. 2

Auszug aus der Flurkarte der Gemeinde Dreschwitz

Gemarkung : Dreschwitz
Flur : 1
Maßstab : 1 : 4000



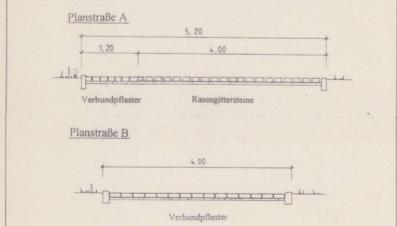
Zeichnerische Festsetzung Teil A M 1:500

DIABETESDORF DRESCHWITZ
- Wohnanlage betreutes Wohnen - Dreschwitz auf Rügen
AUSZUG aus dem B-Plan Nr. 3 M 1:500
Bauherr: Planungs- und Errichtungs-ges. - GR
18538 Bergen auf Rügen Wilhelm-Pieck-Ring 9
Architektur + Stadtplanung : H.-J. Herrmann u. Partner
18556 Breege - Juliusruh Dorfstraße 59 Tel. 038391/4040 Fax /40440

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 [1] bis [3] und [7] BauGB
Art der baulichen Nutzung § 9 [1] 1 BauGB
 SO = Sondergebiet „Diabetes-Dorf“ § 11 (2) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 [1] 1 BauGB
 GR = Grundfläche gemäß § 16 [2] 1 BauNVO (siehe Tabelle „Festsetzungen der Sonderbauflächen“ Planzeichnung Teil A)
 GF = Geschosfläche gemäß § 16 [2] 2 BauNVO (siehe Tabelle „Festsetzungen der Sonderbauflächen“ Planzeichnung Teil A)
 FH = Firsthöhe gemäß § 16 [2] 4 BauNVO (siehe Tabelle „Festsetzungen der Sonderbauflächen“ Planzeichnung Teil A)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 [1] 2 BauGB
 o offene Bauweise gemäß § 22 (1) BauNVO
 g geschlossene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
 - - - - - Baugrenze gemäß § 23 BauNVO
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 [1] 11 BauGB
 Private Verkehrsfläche für Fahr- und Rettungsweg
 Privater Fußweg (Planzeichen ohne Normcharakter)
Umgrenzung von Grünflächen § 9 [1] 15 BauGB
 Private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Wiesenfläche
 Spielplatz
Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 [1] 16 BauGB
 Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 Zweckbestimmung:
 Schutzgebiet für Grund und Quellwassergewinnung (Trinkwasserschutzzone III)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 [1] 22 BauGB
 Private Flächen für Neben- u. Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung:
 Garage
 GSt Gemeinschaftsstellplatz
 M Müllplatz
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 [1] 25 BauGB
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 Einzelbäume
Festsetzung der Höhenlage § 9 [1] 2 BauGB
 = OK Gelände z. B. 8,52 m über HN
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 [7] BauGB

Regelquerschnitte M 1 : 50
(Darstellung ohne Normcharakter)



Teil B
Textliche Festsetzungen
(gemäß § 9 [1] und [2] BauGB sowie BauNVO)

I. Art der baulichen Nutzung § 9 [1] 1 BauGB
 In den SO₁-SO₇ Gebieten „Diabetes-Dorf“ sind gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO nur Einrichtungen für den therapeutisch-medizinischen Bereich sowie dazugehörig medizinisch betreutes Wohnen zulässig.
II. Maß der baulichen Nutzung § 9 [1] 1 BauGB
 1. In den SO₂ Gebieten dürfen jeweils ein Einzelhäuser errichtet werden, die durch ein Zwischengebäude verbunden werden.
 2. In den SO₃ Gebieten dürfen jeweils zwei Einzelhäuser errichtet werden, die durch ein Zwischengebäude verbunden werden.
III. Private Grünflächen § 9 [1] 15 BauGB
 Die als private Grünflächen gekennzeichneten Gebiete werden als naturnahe Wiesen- u. Rasenflächen ausgeführt. Die Flächen sind ausreichend zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Das Anlegen von Fußwegen innerhalb der Flächen ist zulässig.
IV. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 [1] 20 BauGB
 1. Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 2. Das auf dem Grundstück in der Trinkwasserschutzzone III im Bereich der Pkw-Stellplätze auf gepflasterten Stellflächen anfallende Regenwasser ist vor Ableitung in den Graben 1142 mechanisch zu behandeln (z. B. Sandfang).
 3. Die Pkw-Stellplätze innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind mit wasserundurchlässigen Verbundsteinen ohne offene Fugen zu pflastern. Die Fahrspuren im Bereich der Fahr- und Rettungsstraßen dürfen in einem offentelligen Pflaster oder Rasengittersteinen ausgeführt werden. Die straßenbegleitenden Fußwege dürfen mit einer wasserundurchlässigen Pflasterung gestaltet werden.
 4. Die reinen Fußwege dürfen mit einem wasserundurchlässigen Pflaster oder mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.
V. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Nr. 25a BauGB
 1. In den Flächen des Straßenraumes, die mit einem Pflanzgebot - Bäume - belegt sind, sind Bäume der Pflanzliste „Grünflächen“ zu pflanzen. Diese sind auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen von Kraftfahrzeugen zu schützen. Die Pflanzflächen sowie die Flächen zwischen den Baumständen sind gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit standortgerechten Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen bzw. mit einer Blumenwiesenensaat zu begrünen. Entsprechend dem Gehölzangebot in der Pflanzliste „Grünflächen“ sind festgesetzten Standorten 20 Bäume zu pflanzen.
 2. An den in Teil A festgesetzten Standorten zur Pflanzung von Bäumen sind Bäume der Pflanzliste „Grünflächen“ als Hochstamm bzw. Solitär (mindestens der Größenordnung 250 bis 300 cm Höhe) zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Eine Abweichung vom festgesetzten Standort bis zu 5 m ist zulässig.
 3. Auf den in Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind naturnahe und standortgerechte Gehölze nach den Kriterien des Grünordnungsplanes und der Pflanzliste „Grünflächen“ zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Eine Abweichung vom festgesetzten Standort bis zu 5 m ist zulässig.
 4. Für ebenerdige Kfz-Stellplätze sind Bäume der Pflanzliste „Grünflächen“ im Mengenverhältnis 2 Bäume je 10 Stellplätze zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Stämme sind durch geeignete Maßnahmen gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit standortgerechten Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen bzw. mit einer Blumenwiesenensaat zu begrünen. Die Pflanzstandorte können außerhalb der Stellplatzflächen im Bereich des sonstigen Baugrundstücks liegen.
 5. Öffnungslose Außenwändenflächen mit einer zusammenhängenden Größe von mehr als 20 m² sind mit Gehölzen der Pflanzliste „Kletterpflanzen“ zu begrünen.
 6. Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Qualitäten und Bedingungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Sträucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 40 bis 50 cm bzw. 60 bis 100 cm haben. Leichte Heister müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 200 bis 250 cm haben. Bäume - ausgenommen Obstbäume und für Heckpflanzungen vorgesehene Bäume - müssen mindestens 3 x verpflanzt sein und einen Stammumfang von 14 bis 16 bzw. 16 bis 18 cm (je nach Gehölzart) haben.
VI. Festsetzung der Höhenlage § 9 [1] 2 BauGB
 1. Das Höhenausgangsmittel in den überbaubaren Grundstücksflächen SO₁ - SO₇ bezieht sich auf die durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur festgelegten Höhenpunkte der vorhandenen, natürlichen Geländeoberkante nach HN.

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung
(§ 86 LBauO M-V)

I. Dächer
 1. In den SO₁ - SO₆ Bauflächen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 48° festgesetzt.
 2. In den SO₆ - SO₇ Bauflächen sind Satteldächer mit einer Dachneigung = 30° festgesetzt.
 3. In den SO₁ - SO₆ Bauflächen sind die Dächer mit Dachziegeln oder Schieferplatten in der Farbe ziegelrot einzudecken.
 4. In den SO₆ - SO₇ Bauflächen sind die Dächer mit Dachziegeln oder Schieferplatten oder Bitumendachschindeln in der Farbe ziegelrot einzudecken.
II. Fassaden
 Außenwände der Hauptbaukörper sind mit abgetöntem weissen Anstrich oder Putz - RAL 1013 (optisch) oder 9001 (eremweiß) - 9002 (eremweiß) - 014 (paleisgrün) zu versehen.
 auszuführen
 Horizontale bis 10 % der Fassade sind zulässig. Giebelverkleidungen in Holzschalung sind zulässig. Unzulässig ist ein Fassadenteil über 10 % in rotem Ziegelmauerwerk.
III. Müll- und Abfallbehälterstandorte
 1. Müll- und Abfallbehälterstandorte sind nur an festgelegten Stellen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 2. Müll- und Abfallbehälterstandorte sind mit ortsfesten Mauerwerk, Zäunen, Pergolen o.ä. und geeigneten Schling- und/oder Kletterpflanzen der Pflanzliste „Kletterpflanzen“ abzuschirmen.
IV. Dächer
 2. Das Vorhaben liegt in einer bedeutenden vorgeschichtlichen Fundregion. In der bei Erdarbeiten mit der Entdeckung von Bodendenkmälern gerechnet werden muß.
 Wenn während der Erdarbeiten Funde, Gräber oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DArchG MV die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Sachkundigen der Unteren Denkmalschutzbehörde oder des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes kennen.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn und weiter auf Fähigkeit und Erreichen von Entscheidungssprüchen (§§ 44, 246 a (1) 9 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am 11.07.1998 in Kraft getreten.
 Dreschwitz, den
 Bürgermeister 17.07.1998

IV. Grundstückseinfriedigungen
 Auf der örtlichen Geltungsbereichsgrenze zwischen dem B-Plan Nr. 2 und dem B-Plan Nr. 3 sind die Grundstückseinfriedigungen bis zur südlichen ersten Grenzverlängerung 170 m lang ist das Anlegen eines Erdwalls mit einer Höhe bis 1 m und einer Fußbreite bis zu 2 m zulässig, wobei der Erdwall in seiner Fußbreite häufig auf dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 3 und häufig auf dem Geltungsbereich des B-Plan Nr. 2 liegt.
 Zwischen der örtlichen Geltungsbereichsgrenze, entlang der Landow- Straße und den Gemeinschaftsstellplätzen sowie dem Einfahrt- und Garagenbereich der Sonderbaufläche SO₂ darf ein Erdwall bis zu einer Höhe von 60 cm aufgeschüttet werden, der mit Pflanzen der Pflanzliste „Grünflächen“ und „Kletterpflanzen“ begrünt wird.
 Die Sichtdrehkreuz im Ein- und Ausfahrtbereich der Planstraße „A“ und „B“ dürfen nicht eingeschränkt werden.

Hinweise

Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Qualitäten und Bedingungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Sträucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 40 bis 60 cm bzw. 60 bis 100 cm haben. Leichte Heister müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 200 bis 250 cm haben. Bäume - ausgenommen Obstbäume und für Heckpflanzungen vorgesehene Bäume - müssen mindestens 3 x verpflanzt sein und einen Stammumfang von 14 bis 16 bzw. 16 bis 18 cm (je nach Gehölzart) haben.
 Für die festgesetzten Pflanzgebot sind folgende Gehölzarten der Pflanzliste „Grünflächen“ und „Kletterpflanzen“ zu verwenden.
TABELLE - Pflanzliste der für die Bepflanzung festgesetzten Gehölze

Deutscher Name	Botanischer Name	Grünflächen	Kletterpflanze
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	-
Feuer-Ahorn	Acer grimaldi	x	-
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	x	-
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	x	-
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	x	-
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii	x	-
Schöneheide	Arctostaphylos uva-ursi	x	-
Sauerdorn	Berberis thunbergii	x	-
Berberis	Berberis vulgaris	x	-
Sand-Silke	Betula pendula	x	-
Sommerflieder	Buddleja spec.	x	-
Gewöhnliche Felsenbirne	Buxus sempervirens	x	-
Hainbuche	Carpinus betulus	x	-
Baumwürger	Celastrus orbiculatus	x	-
Walreibe	Clematis spec.	x	x
Kornelkirsche	Cornus sanguinea	x	-
Haselnuß	Corylus avellana	x	-
Zwergmispel	Cotoneaster spec.	x	-
Weiß- und Rotdorn	Crataegus spec.	x	-
Besengrater	Cytisus scoparius	x	-
Erlenbushorn	Daphne mezereum	x	-
Seidelbast	Erica carnea	x	-
Schneehede	Erica tetralix	x	-
Clusienheide	Euonymus europaeus	x	-
Pflaumenblüte	Fagus sylvatica	x	-
Rot-Buche	Fragaria spec.	x	-
Forsythie	Fraxinus excelsior	x	-
Gewöhnliche Esche	Gentiana spec.	x	-
Ginster	Hebe spec.	x	-
Hartheu	Hippophae rhamnoides	x	-
Sanddorn	Hypericum spec.	x	-
Stechginster	Ilex spec.	x	-
Waldrebe	Juglans regia	x	-
Kernie	Kerria spec.	x	-
Liguster	Liquidambar spec.	x	-
Geißblatt	Lonicera spec.	x	-
Mahonie	Malus spec.	x	-
Apfel	Malus spec.	x	-
Wilder Wein	Parthenocissus spec.	x	x
Pflaumenblüte	Philadelphus spec.	x	-
Kiefer	Pinus spec.	x	-
Schling-Knöterich	Polygonum auberti	x	-
Fingerringel	Potentilla spec.	x	-
Vogel-Kirsche	Prunus avium	x	-
Stachelbeere	Prunus spinosa	x	-
Rose	Rosa spec.	x	x
Brombeere	Rubus spec.	x	x
Weißdorn	Saxifraga spec.	x	-
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	-
Trauben-Höhlener	Sambucus racemosa	x	-
Melbäre	Sorbus spec.	x	-
Spernerstrauch	Spiraea spec.	x	-
Schneebere	Symphoricarpos spec.	x	-
Fleider	Syringa spec.	x	-
Elbe	Taxus baccata	x	-
Linde	Tilia spec.	x	-
Ulm	Ulmus spec.	x	-
Schneeball	Viburnum spec.	x	-
Inneregeln	Vincetoxicum spec.	x	-
Wegweiser	Wegelia spec.	x	-
Blauregen	Wisteria floribunda	x	x

3. Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB
 3.1 Für Bereiche, die sich in der Trinkwasserschutzzone III befinden, besteht der Schutzstatus gemäß § 136 Wasserrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVWR). Die auf Grundlage der TGL 24348 und 43950 festgelegten Schutzanordnungen sind zu beachten.
 3.2 Das auf dem Grundstück anfallende unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 3.3 Das auf dem Grundstück in der Trinkwasserschutzzone III im Bereich der Pkw-Stellplätze auf gepflasterten Stellflächen anfallende Regenwasser ist vor Ableitung in den Graben 1142 mechanisch zu behandeln (z. B. Sandfang).
 3.4 Die Pkw-Stellplätze innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind mit wasserundurchlässigen Verbundsteinen ohne offene Fugen zu pflastern. Die Fahrspuren im Bereich der Fahr- und Rettungsstraßen dürfen in einem offentelligen Pflaster oder Rasengittersteinen ausgeführt werden. Die straßenbegleitenden Fußwege dürfen mit einer wasserundurchlässigen Pflasterung gestaltet werden.
 Die reinen Fußwege dürfen mit einem wasserundurchlässigen Pflaster oder mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGB/LändO vom 30.07.1998 (BGBl. I S. 1189), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) vom 28. April 1994 (GVBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.07.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Diabetes-Dorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Dreschwitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz hat in ihrer Sitzung am 7.5.1997 die Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Diabetes-Dorf“ beschlossen.
 Die örtliche Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB erfolgte durch Aushang am 15.5.1997 und in der Ostsee-Zeitung (OZ) vom 17.5.1997.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung besteht aus 1 Blatt Zeichnung und der Begründung mit Grundordnungsplan vom 15.8.1997.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Planunterlagen entsprechen dem katastermäßigen Bestand am 26.5.1997 und den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Bergen, den 17.07.1998
 Leiter des Katasteramtes J. Anke
 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a (1) 1 BauGB am 26.5.1997 beteiligt worden.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Gemeindevertretung hat am 26.5.1997 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Diabetes-Dorf“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung vom 22.4.1997 mit seiner Begründung vom 21.4.1997 beschlossen und gemäß § 4 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt.
 Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 16.5.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 4.6.1997 durchgeführt worden.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Gemeindevertretung hat am 20.8.97 die vorgebrachten Abregungen und Bedenken geprüft und am 20.8.97 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit seiner Begründung einschließlich Grundordnungsplan vom 15.8.1997 zur öffentlichen Auslegung mit parallel 100-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Abregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.11.1997 geprüft und den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beigefügt. Das Ergebnis der Abwägung ist beigefügt.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.11.1997, Az. 110000/97, 12.11.1997 (S. 1) erteilt.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.08.97 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.11.1997, Az. 110000/97, 12.11.1997 (S. 1) bestätigt.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke
 Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.
 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ordnungsgemäß durch Aushang und Ostsee-Zeitung (OZ) vom 28.08.1998 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfsmittel (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fähigkeit und Erreichen von Entscheidungssprüchen (§§ 44, 246 a (1) 9 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am 11.07.1998 in Kraft getreten.
 Dreschwitz, den 17.07.1998
 Bürgermeister J. Anke

Gemeinde Dreschwitz

SATZUNG
vom 12.11.1997
über den

Bebauungsplan Nr. 3
mit örtlicher Bauvorschrift
über Gestaltung

„Diabetes-Dorf“
Maßstab 1 : 500

Architektur + Stadtplanung
H.-J. Herrmann + Partner
Dorfstr. 59, 18556 Breege
Tel.: 038391/4040 Fax: /40440